

Geschäftsverzeichnissnr. 3804
Urteil Nr. 68/2006 vom 3. Mai 2006

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 über die Regularisierung des Aufenthalts bestimmter Kategorien von Ausländern, die sich auf dem Staatsgebiet des Königreichs aufhalten, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil Nr. 150.696 vom 26. Oktober 2005 in Sachen A. Akdag gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 8. November 2005 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 über die Regularisierung des Aufenthalts bestimmter Kategorien von Ausländern, die sich auf dem Staatsgebiet des Königreichs aufhalten, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern diese Gesetzesbestimmung einen Behandlungsunterschied unter den Antragstellern auf Regularisierung des Aufenthalts, die den Antrag auf Anerkennung als Flüchtling gestellt haben, ohne einen vollstreckbaren Beschluss erhalten zu haben, beinhaltet, wobei die Frist, innerhalb deren dieser vollstreckbare Beschluss nicht erhalten wurde, auf vier Jahre festgelegt wird für die Antragsteller, die nicht Eltern einer Familie mit zur Schule gehenden Kindern sind, während diese Frist auf drei Jahre festgelegt wird für Eltern einer Familie mit zur Schule gehenden Kindern? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 über die Regularisierung des Aufenthalts bestimmter Kategorien von Ausländern, die sich auf dem Staatsgebiet des Königreichs aufhalten, bestimmt:

« Unbeschadet der Anwendung von Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern ist vorliegendes Gesetz anwendbar auf Anträge auf Regularisierung des Aufenthalts, die eingereicht werden von Ausländern, die sich bereits am 1. Oktober 1999 tatsächlich in Belgien aufhielten und die zum Zeitpunkt des Antrags:

1. entweder die Anerkennung als Flüchtling beantragt haben, ohne innerhalb einer Frist von vier Jahren einen vollstreckbaren Beschluss erhalten zu haben; diese Frist wird für Familien mit minderjährigen Kindern, die sich am 1. Oktober 1999 in Belgien aufhielten und das für den Schulbesuch erforderliche Alter haben, auf drei Jahre reduziert,

2. oder aus Gründen, die unabhängig von ihrem Willen sind, weder in das Land oder die Länder, wo sie sich vor ihrer Ankunft in Belgien gewöhnlich aufgehalten haben, noch in ihr Herkunftsland, noch in das Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, zurückkehren können

3. oder schwer krank sind

4. oder humanitäre Umstände geltend machen können und in Belgien dauerhafte soziale Bande haben ».

B.2. Die durch das Gesetz vom 22. Dezember 1999 organisierte Regularisierung betrifft verschiedene Kategorien von Ausländern, die sich zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens entweder seit mehreren Jahren in einem Verfahren des Asylantrags oder in einer ungesetzlichen Aufenthaltssituation befanden und besondere Umstände geltend machen konnten. Sie verleiht nicht die Eigenschaft als Flüchtling, sondern bietet den betroffenen Ausländern eine Möglichkeit, einen gesetzlichen Aufenthaltsstatus zu erhalten. Die in den Artikeln 12 § 4 und 13 dieses Gesetzes vorgesehene Entscheidung erkennt, falls sie günstig ausfällt, den Betroffenen eine Aufenthaltsgenehmigung mit unbegrenzter Dauer zu (*Parl. Dok.*, Kammer, 1999-2000, Nr. 234/1, S. 10).

B.3. Aufgrund von Artikel 2 Nr. 1 findet das Gesetz vom 22. Dezember 1999 Anwendung auf Ausländer, die sich am 1. Oktober 1999 tatsächlich in Belgien aufhielten und die zum Zeitpunkt des Antrags auf Regularisierung des Aufenthalts die Anerkennung als Flüchtling beantragt haben, ohne innerhalb einer bestimmten Frist einen vollstreckbaren Beschluss erhalten zu haben. Diese Frist beträgt drei Jahre für Familien mit minderjährigen Kindern, die sich am 1. Oktober 1999 in Belgien aufhielten und das für den Schulbesuch erforderliche Alter haben, und vier Jahre für die anderen Ausländer.

B.4. Zweck der präjudiziellen Frage ist es, vom Hof zu erfahren, ob die erwähnte Bestimmung eine Diskriminierung von Ausländern ohne minderjährige Kinder, die sich am 1. Oktober 1999 in Belgien aufhielten und das für den Schulbesuch erforderliche Alter haben, beinhaltet. Sie fielen nämlich schneller aus dem Anwendungsbereich des Regularisierungsgesetzes als die Ausländer mit minderjährigen Kindern, die sich am 1. Oktober 1999 in Belgien aufhielten und das für den Schulbesuch erforderliche Alter haben.

Im Gegensatz zu den Darlegungen des Ministerrates ergibt sich der Behandlungsunterschied aus der vorgelegten Bestimmung. Die Einrede der Nichtzuständigkeit des Hofes ist nicht annehmbar.

B.5. Es obliegt dem Gesetzgeber, eine Politik bezüglich über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zu führen und diesbezüglich unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen, die unter anderem die Festlegung der Bedingungen betreffen, unter denen der Aufenthalt eines Ausländers gesetzlich ist oder nicht. Dass sich daraus ein Behandlungsunterschied zwischen Ausländern ergibt, ist die logische Folge des Inkrafttretens der vorerwähnten Politik.

B.6.1. Abgesehen von der Frage, ob, wie der Ministerrat anführt, die Beantwortung der präjudiziellen Frage tatsächlich sachdienlich ist zur Lösung der Streitsache vor dem vorlegenden Richter, weil der Kläger vor dem Staatsrat außer der fraglichen Fristbedingung auch eine andere Bedingung - einen nachgewiesenen Aufenthalt in Belgien am 1. Oktober 1999 -, um für eine Regularisierung in Frage zu kommen, nicht erfüllt, stellt der Hof fest, dass der Gesetzgeber bei der Ausarbeitung der Regularisierungsregelung der Integration von Ausländern, die für eine Regularisierung in Frage kommen würden, in die belgische Gesellschaft eine besondere Bedeutung beigemessen hat. Dies geht nicht nur aus dem Gesetz hervor, sondern insbesondere auch aus der fraglichen Bestimmung, die berücksichtigt, dass die gesellschaftliche Anpassung schneller vonstatten geht bei Kindern, die die Schule besuchen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1999-2000, Nr. 234/1, S. 7).

B.6.2. Bei der Festlegung der fraglichen Frist, um für eine Regularisierung in Frage zu kommen, kann der Gesetzgeber ohne Überschreitung seiner diesbezüglichen Ermessensbefugnis alle relevanten Faktoren berücksichtigen. Die Anwesenheit von Kindern, die die Schule besuchen, kann in diesem Zusammenhang vernünftigerweise als relevanter Faktor angesehen werden. Der Gesetzgeber konnte davon ausgehen, dass nicht nur bei den Kindern selbst, sondern auch bei den Eltern von Kindern, die die Schule besuchen, davon ausgegangen werden kann, dass sie sich schneller und besser in die belgische Gesellschaft integrieren als Ausländer ohne Kinder, die die Schule besuchen.

B.6.3. Die unterschiedliche Frist, in der beide Kategorien von Ausländern, die sich am 1. Oktober 1999 tatsächlich in Belgien aufhielten und die zum Zeitpunkt der Beantragung der Regularisierung des Aufenthalts die Anerkennung als Flüchtling beantragt haben, keinen vollstreckbaren Beschluss erhalten haben durften - drei Jahre beziehungsweise vier Jahre -, um

für eine Regularisierung in Frage zu kommen, kann in diesem Zusammenhang nicht als offensichtlich unverhältnismäßig angesehen werden.

B.7. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 über die Regularisierung des Aufenthalts bestimmter Kategorien von Ausländern, die sich auf dem Staatsgebiet des Königreichs aufhalten, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 3. Mai 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts